



Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

Berufspraxis mündlich

1. Grundlagen

- Abschnitt 8 der Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 und
- Teil D des Bildungsplans Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 für die betrieblich organisierte Grundbildung.

2. Organisation und Durchführung

Die Organisation und die Durchführung des Qualifikationsverfahrens obliegt der Ausbildungs- und Prüfungsbranche santésuisse mit Sitz in Solothurn.

3. Umfang und Inhalt der Prüfung

Die mündliche Prüfung behandelt berufliche Situationen, welche kommunikative Fähigkeiten erfordern sowie im Betrieb und in den überbetrieblichen Kursen angewendete berufspraktische Inhalte. Der Inhalt und die Taxonomie richten sich nach dem Leistungszielkatalog der Branche santésuisse. Der Kriterienkatalog aus dem Kapitel 7 der santésuisse Lern- und Leistungsdocumentation definiert die qualifikationsrelevanten Teilkriterien.

Grundlage für die mündliche Prüfung bildet ein von den Kandidatinnen und Kandidaten erstellter Praxisbericht. Die Instruktion und der Auftrag zu diesem werden im überbetrieblichen Kurs erteilt. Die Prüfung dauert insgesamt eine halbe Stunde und umfasst zwei Gesprächssituationen à 15 Minuten.

4. Aufgebot zur Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden via santésuisse Homepage zur Prüfung aufgeboden. Im letzten überbetrieblichen Kurs werden sie schriftlich über das Erscheinungsdatum der Aufgebote orientiert.

5. Hilfsmittel

An der Prüfung erlaubt sind ein persönliches Device, Schreibzeug und das Handbuch der Schweizer Kranken- und Unfallversicherung (Print und/oder Digitale Ausgabe). Das „Merkblatt Handbuch santésuisse“ gibt Auskunft über die erlaubten Hilfestellungen. Zusätzliche Hilfsmittel können durch den Prüfungsexperten / die Prüfungsexpertin zur Verfügung gestellt werden.

Nicht erlaubt ist die Verwendung jeglicher Kommunikationskanäle. Die Verwendung von Suchmaschinen oder KI unterstützten Programmen ist explizit untersagt.

6. Beschwerden

Beschwerden richten sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Massgebend ist der Lehrvertragskanton.

7. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2025 für Lernende mit Lehrbeginn ab Sommer 2022 in Kraft.

santésuisse
Abteilung Bildung